

Vereinbarung zwischen der Sporthilfe NRW / ARAG Sportversicherung und NW RV über die Abdeckung von Spezifika bei der Ausübung des Rudersportes

Präambel

Die folgende Vereinbarung zwischen der Sportversicherung der Sporthilfe NRW e.V. (im Folgenden auch SpV), ARAG Sportversicherung und dem Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e.V. soll die Spezifika des Rudersports aus versicherungstechnischer Sicht darstellen.

Die Ausübung des Rudersports erfolgt in Mitgliedsvereinen des Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e.V. (im Folgenden auch NW RV):

Als „Vereine“ gelten Rudervereine und sämtliche in der Satzung des NW RV unter § 8 Abs. 2 genannten ordentlichen Mitglieder,

- 2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a. Rudervereine, die „Rudern“ als Bestandteil ihres Namens führen,
 - b. Vereine, deren Schwerpunktsportart für alle Mitglieder der Rudersport ist,
 - c. Rudersport treibende Vereine,
 - d. Ruderabteilungen von Mehrspartenvereinen, und zwar unabhängig vom Grad ihrer Selbstständigkeit, deren Mitglieder den Rudersport betreiben, aber auch andere Sportarten ausüben können. Hierbei können sowohl der Rudersport als auch die anderen Sportarten Schwerpunktsportart sein, aber auch mehrere,
 - e. Rudersporttreibende Vereine, deren Mitglieder einerseits den Rudersport betreiben, aber auch andere Sportarten ausüben können und deren Mitglieder nicht in eigenen autark handelnden, parteifähigen Abteilungen organisiert sind. Hierbei können sowohl der Rudersport als auch andere Sportarten Schwerpunktsportart sein, aber auch mehrere,
 - f. Schülerrudervereine und -riegen,
 - g. Regattavereine/-verbände,
 - h. Hochschulinstitute u.a. für Sport- und Sportwissenschaften.

Voraussetzung ist immer, dass das Mitglied des NW RV bzw. seine Mitglieder auch tatsächlich Versicherungsschutz aus der Sportversicherung in Anspruch **nehmen können**.

Die **Beschreibung der Spezifika** dient zur Beschreibung, wann Versicherungsschutz durch die ARAG-Sportversicherung gegeben ist, soweit nicht Ausschlüsse in den Anmerkungen/Stellungnahmen von der ARAG-Sportversicherung benannt bzw. zu entnehmen sind.

Bei Bedarf werden Anmerkungen/Hinweise vom NW RV gemacht.

Vereinbarung zwischen der Sporthilfe NRW / ARAG Sportversicherung und NW RV über die Abdeckung von Spezifika bei der Ausübung des Rudersportes

I: Beschreibung Rudersport und Definition „eigene Boote“ als Voraussetzung des Versicherungsschutzes

A: Wie wird der Rudersport ausgeübt:

Als Einzel- und Mannschaftssport, in Ausbildung, im Training, im Wettkampf, zur sportlichen Er-
tüchtigung, als Natur- Freizeit- und Ferienerlebnis,

Individuell und in Gemeinschaft möglich mit:

Mitgliedern anderer Vereine aus NRW oder anderer Bundesländer und ausländischen Staaten,
in Rengemeinschaften sowohl im Training wie im sportlichen Wettbewerb,

in Fahrgemeinschaften in sportlicher Ertüchtigung, als Natur-, Freizeit- und Ferienerlebnis,

Rengemeinschaften/Fahrgemeinschaften = Mannschaftsmitglieder bestehen aus Sportlern ver-
schiedener Vereine aus dem In- und Ausland.

B: Wo wird der Rudersport ausgeübt:

In und auf Ruderrevieren des Vereines, auf Gewässern im Inland, europa- und weltweit

Anmerkung/Stellungnahme **ARAG Sportversicherung.**

Relevant für den Versicherungsschutz ist nicht die Gruppe, in welcher der Sport ausgeübt wird
oder mit welchen Personen, sondern, ob es sich um Vereinssport handelt oder nicht.

Vereinssport ist gegeben, wenn:

der eigene Verein die Veranstaltung durchführt (z.B. Ruderregatta auf eigenem Gewässer,
Tag der offenen Tür mit Nichtmitgliedern, Verein nimmt an einem Drachenbootrennen teil)

ein Einzeltraining angeordnet wurde (Abschnitt A. II. 4.2 des Merkblatts 2012 zum SpV)

das Vereinsmitglied auf der Sportanlage des Vereines (Ruderreviere des Vereines) seinen Ru-
dersport ausübt.

Im Übrigen eine Delegation des Sportlers durch den Verein erfolgt.

C: Wann wird der Rudersport ausgeübt:

Zu den in den für das jeweilige Ruderrevier von den Vereinen und Verbänden festgelegten bzw.
praktizierten Zeiten

Im Rahmen von Wettkämpfen oder Vereinsmaßnahmen finden auch Nachtfahrten unter Einhal-
tung der gesetzlichen Bestimmungen statt.

D: Örtliche Rahmenbedingungen:

Die örtlichen Rahmenbedingungen sind unterschiedlich. Es können behördliche oder sonstige Vor-
schriften (z.B. Seeschiffahrtsstraßenordnung, Binnenschiffahrtsstraßenordnung, gewässerspezifi-
schen Polizeiverordnungen wie Rheinschiffahrtspolizeiverordnung) bestehen, die Fahrzeiten und
-bedingungen festlegen.

Stellungnahme **ARAG Sportversicherung**

Die ARAG Sportversicherung geht davon aus, dass die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben ein-
gehalten werden.

Vereinbarung zwischen der Sporthilfe NRW / ARAG Sportversicherung und NW RV über die Abdeckung von Spezifika bei der Ausübung des Rudersportes

E: Womit wird der Rudersport ausgeübt?

- 1) In Booten¹ im Eigentum der Vereine², der Landesruderverbände, des Fachverbandes (Deutscher Ruderverband) sowie Boote im Eigentum von sonstigen Trägern des Rudersportes im Schul- und Hochschulsport im In- und Ausland.
 - a. In Booten, im Rahmen nicht gewinnorientierter, ruderpartnerschaftlicher Leihe/Miete:
 - b. von Vereinen, deren Mitglieder das Boot in Renn- oder Fahrgemeinschaft rudern,
 - c. von nicht an der Renn- oder Fahrgemeinschaft beteiligter Vereine, Landesverbände und Fachverbände im In- und Ausland,
 - d. die aus Kooperationen im Nutzungsrecht stehen (z.B. darf ein Schulboot vom Verein genutzt werden, weil dieser die Bootshalle stellt u.ä.)
- 2) in Booten von Vereinsmitgliedern^{1,2}
- 3) In Booten, die per Leasing finanziert werden.

Für zum Transport der Ruderboote notwendigen Bootsanhänger gilt 1) – 3) entsprechend.

F: Warum werden Boote entliehen?

In den Vereinen stehen in der Regel aus unterschiedlichen Gründen nicht alle Bootstypen (Bootsklassen, -formen, -größen) zur Verfügung. Gründe können sein u.a.: logistische Probleme, Transportkosten, Kosten, Bootsschäden, mannschaftbedingte Anforderungen z.B. Mannschaftsgewicht oder das Testen von Booten. In Schadensfällen ist es üblich, dass sich die Vereine untereinander helfen. Auch gibt es im Rahmen von Kooperationen Nutzungsrechte z.B. darf ein Schulboot vom Verein genutzt werden, weil dieser die Bootshalle stellt u.ä.

Anmerkung/Stellungnahme **ARAG Sportversicherung:**

Für die gewerbsmäßig d.h. die nicht von anderen Vereinen (gemäß Präambel oder Ruderverbänden) gemieteten Boote besteht kein Versicherungsschutz.

Anmerkung NW RV

Damit besteht Versicherungsschutz der ARAG Sportversicherung bei der Nutzung der Boote und Anhänger gemäß Abschnitt E Nr. 1-3.

Für Anhänger besteht ein eingeschränkter Versicherungsschutz gemäß Abschnitt V

Damit besteht kein Versicherungsschutz bei der Nutzung von den Bootsbauern oder anderen gewerbsmäßig tätigen Bootsverleihern für einzelne Rennen angemietete Ruderboote.

¹ Zum Ruderboot gehören zur Sportausübung und Sicherheit unabdingbar notwendiges Zubehör (Ausleger, Riemen oder Skulls, Rollsitze, Steuer, ggfs. Steuermannsplatz, Abdeckungen u.a.).

² Im sehr geringen Umfang im Eigentum einzelner Mitglieder mit allgemeinem Nutzungsrecht

Vereinbarung zwischen der Sporthilfe NRW / ARAG Sportversicherung und NW RV über die Abdeckung von Spezifika bei der Ausübung des Rudersportes

II: Rudern als Vereinssport (Delegierung/Delegation)

Die Delegation durch den versicherten Ruderverein ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen der ARAG Sportversicherung für Mitglieder des Vereines.³

Bei Regatten wird die Delegation durch die Meldung des Vereines belegt. Als Nachweis gilt auch das Meldeergebnis und/oder der Regattaergebnisbericht des Regattaveranstalters.

Bei ruderischen Betätigungen außerhalb der Regatten kann die Delegation als Voraussetzung für die Erlangung von Versicherungsschutz gegeben sein, sofern eine Eintragungsfähigkeit der jeweiligen ruderischen Betätigung gemäß Abschnitt „A: Wie“ in das Vereinsfahrtenbuch zu deren Zeitpunkt gegeben war und die tatsächliche Eintragung erfolgte.

Selbiges gilt für Delegationen der Landes- und Fachverbände⁴.

Der Eintrag des Abschlusses oder der gesamten ruderischen Betätigung soll in das Vereinsfahrtenbuch erfolgen, bei Maßnahmen insbesondere außerhalb des Vereinsruderreviers (z.B. Wettkämpfen, mehrtägigen Wanderfahrten) nach Abschluss der gesamten sportlichen Betätigung.

Das Vereinsfahrtenbuch dokumentiert die Strecke bzw. den Abfahrts- und ggf. Zielort mit Kilometerleistung, Abfahrtsdatum und nach Beendigung der Gesamtmaßnahme das Enddatum in fortlaufender Nummerierung der Maßnahme. Es kann elektronisch geführt werden.

Der Nachweis der Delegation zu nicht ruderischen Veranstaltungen erfolgt durch die Vereine in geeigneter Form.

Anmerkungen/Stellungnahme ARAG Sportversicherung
Im konkreten Einzelfall bleibt es der ARAG Sportversicherung unbenommen, die Voraussetzungen zur Erlangung des Versicherungsschutzes zu überprüfen.

II.a: Delegation von Ruderern aus Mitgliedsvereinen zur Ausübung des Rudersports an deutschen Hochschulen

Ruderer aus Mitgliedsvereinen betreiben während ihrer Studienzeit ihren Sport nicht nur in Vereinsmannschaften bzw. Renngemeinschaften sondern rudern auch in Mannschaften deutscher Hochschulen im Rahmen des Hochschulsportes. Diese Delegationen müssen seitens der Vereine schriftlich erklärt werden.

Anmerkung/Stellungnahme ARAG Sportversicherung
Der Leitgedanke der SpV ist es, den Vereinssportler bei der Ausübung seines Sports im Vereinsrahmen zu versichern. Darüber hinaus gehende sportliche Aktivitäten kann/soll der Sportler selbst versichern. Die Ausübung des Sports durch einen Studenten im Rahmen des Hochschulsports ist eine solche private Sportausübung, die keinen Vereinsbezug hat. Aus sportnahen Gründen gewährt die ARAG Sportversicherung den Versicherungsschutz, bei Trainingsmaßnahmen/Übungen, wenn die Delegation in der beschriebenen Form stattfindet.

³ Für Nichtmitglieder ist eine Zusatzversicherung notwendig, die vom NW RV empfohlen wird.

⁴ Fachverband: national; DRV (Deutscher Ruderverband), international; FISA (Fédération Internationale des Sociétés d’Aviron)

Vereinbarung zwischen der Sporthilfe NRW / ARAG Sportversicherung und NW RV über die Abdeckung von Spezifika bei der Ausübung des Rudersportes

Anmerkung **NW RV für das Hochschulrudern:**

Damit ist der Start auf Regatten für die Hochschule aber auch Wanderfahrten nur dann über den Sportversicherungsvertrag versichert, wenn die Hochschule selbst Mitglied im NW RV ist und gleichzeitig den Versicherungsschutz aus dem Sportversicherungsvertrag hat, d.h. selbst Beiträge an die Sporthilfe entrichtet.

Anmerkungen/Empfehlung **NW RV für den Schulsport**

Eine Ruderriege hat nur dann Versicherungsschutz über den Sportversicherungsvertrag (SpV), wenn die Ruderriege selbst Mitglied im NW RV ist und den Versicherungsschutz auch in Anspruch nehmen kann (d. h. insbesondere die Versicherungsbeiträge an die Sporthilfe NRW entrichtet).

Der NW RV empfiehlt den Vereinen, die Mitglieder der Ruderriegen auch als eigene Mitglieder aufzunehmen.

Der NW RV weist die Ruderriegen/Ruder-Arbeitsgemeinschaften (Ruder-AG) darauf hin, dass sie Mitglied im NW RV werden können und somit selbst die notwendigen Voraussetzungen für den Versicherungsschutz schaffen können.

III Ergänzungssportarten

Die Regelungen gelten für die Ausübung von Ergänzungssportarten im Rahmen von Rudersportvereinen veranstalteten Maßnahmen (Ergo-Ruder, Radfahren, Laufen, Skifahren, Ballsport u.ä.), äquivalent.

IV Definition Bootsführer

Als Bootsführer wird die Person betrachtet, die je nach Bootstyp federführend die Steuerung „in der Hand hat“. Der Bootsführer muss während der Fahrt an Bord sein, aber nicht selbst steuern.

Anmerkung/Stellungnahme **ARAG Sportversicherung**

Ohne einen bestimmbareren einzelnen Bootsführer sind möglicherweise alle Aktiven im Boot (gesamtschuldnerisch) Bootsführer.

Vereinbarung zwischen der Sporthilfe NRW / ARAG Sportversicherung und NW RV über die Abdeckung von Spezifika bei der Ausübung des Rudersportes

V Transport

Handling und Transport sowie Einsetzen und Herausheben vom Außen- oder Innenliegeplatz auf dem Vereins-, Regatta- oder Reviergelände und vom und zum Bootstransporter tragen, Transport im Handwagen, das Tragen per Hand insgesamt sowie das Einsetzen und Herausnehmen ins Gewässer. Eine Befestigung der Boote erfolgt nach den jeweiligen Notwendigkeiten.

Anmerkung/Stellungnahme: **ARAG Sportversicherung**

Die beschriebenen Tätigkeiten sind versicherte Tätigkeiten im Sinne der Sportversicherung. Auch hier muss ein Vereinsbezug gegeben sein; der Transport usw. eines Ruderbootes zur privaten Sportausübung ist nicht Gegenstand der SpV.

VI Bootstransport

Der Transport der Ruderboote und des Zubehörs zu weiter entfernten Ruderrevieren und zurück erfolgt auf Bootsanhängern/Transportvorrichtungen (z.B. PKW-Dachtransport). Dieser Transport einschließlich der dadurch bedingten Leerfahrten mittels oder gezogen von Kraftfahrzeugen **ist wie folgt versichert:**

Anmerkung/Stellungnahme: **ARAG Sportversicherung**

Der Versicherungsschutz für die Vereinsmitglieder ist während des Bootstransports gegeben. Einschließlich des Wegerisiko (Abschnitt A. II. 5. SpV).

Das Risiko aus dem Einsatz von PKW/Anhängern ist von der SpV nicht erfasst; hierfür besteht die (Pflicht-)Kfz-Haftpflichtversicherung des ziehenden Fahrzeugs/des Anhängers.

Werden Vereinsanhänger, die weder zulassungs- noch versicherungspflichtig sind, von Hand rangiert besteht Haftpflichtversicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung.

Schäden an den PKW/Anhängern der Vereinsmitglieder können im Rahmen der Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz versichert werden.

Anmerkung: **ARAG Sportversicherung & NW RV**

Versicherungs- und zulassungspflichtige Anhänger müssen zwingend über eine eigene Kfz-Haftpflicht-Versicherung verfügen⁵.

Empfehlung: **ARAG Sportversicherung & NW RV**

Es wird empfohlen, generell für alle Anhänger eigene Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherungen abzuschließen.

⁵ Bootstrailer sind von der Anhänger-Pflichtversicherung (bestehend seit 2002) ausgenommen. Sie sind zudem nicht zulassungspflichtig, dies ist nicht gleichbedeutend, dass kein Kennzeichen beantragt werden muss (Grünes Kennzeichen: Steuer- und Versicherungspflicht befreit).

**Vereinbarung zwischen der Sporthilfe NRW / ARAG Sportversicherung und NW RV
über die Abdeckung von Spezifika bei der Ausübung des Rudersportes**

Übergreifende Anmerkungen und gemeinsames Verständnis:

- 1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Die Aussagen gelten selbstverständlich auch für Sportlerinnen.
- 2) SpV = Sportversicherung der Sporthilfe NRW e.V. Die Bezüge gelten für das aktuelle Merkblatt zur SpV, Stand 01.01.2012.
- 3) Sport im Verbandsrahmen/durch Delegation des Nordrhein-Westfälische Ruderverband e.V. ist ebenfalls versichert. Auf diese Darstellung wurde wegen der besseren Verständlichkeit verzichtet.

Düsseldorf, 9. März 2017

Jochen Grahn

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
Versicherungsbüro Sporthilfe NRW e. V.

Wilhelm Hummels

Nordrhein-Westfälischer
Ruder-Verband e.V.